



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Februar 2021
(OR. en)

5866/21
ADD 1

COMPET 63
ENT 17
MI 54
SAN 50
CONSOM 28
ENV 57
CHIMIE 11

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	[...](2020) XXX draft - ANNEX to D 070105
Betr.:	ANHANG der Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [...](2020) XXX draft - ANNEX to D 070105.

Anl.: [...](2020) XXX draft - ANNEX to D 070105

Brüssel, den XXX
D070105/02
[...] (2020) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX

zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich

ANHANG

In Anhang XVII Eintrag 50 Spalte 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden folgende Absätze angefügt:

	<p>„9. Granulate oder Mulche dürfen nicht zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt aller aufgeführten PAK zusammen mehr als 20 mg/kg (0,002 Gew.-%) beträgt.</p> <p>10. Granulate oder Mulche dürfen nicht als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich verwendet werden, wenn der Gehalt aller aufgeführten PAK zusammen mehr als 20 mg/kg (0,002 Gew.-%) beträgt.</p> <p>11. Granulate oder Mulche, die zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich in Verkehr gebracht werden, sind mit einer eindeutigen Identifizierungsnummer der Charge zu versehen.</p> <p>12. Die Absätze 9 bis 11 gelten ab dem <i>[Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i>.</p> <p>13. Granulate oder Mulche, die am <i>[Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwölf Monate weniger einen Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i> in der Union als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich verwendet werden, dürfen in den Anlagen verlegt bleiben und dort zu dem genannten Zweck weiter verwendet werden.</p> <p>14. Für die Zwecke der Absätze 9 bis 13 gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a) „Granulate“ sind Gemische aus Festpartikeln mit einer Größe von 1 bis 4 mm, die aus Gummi oder sonstigen vulkanisierten oder polymerischen Werkstoffen bestehen, welche ihrerseits aus recycelten Materialien, Primärrohstoffen oder Naturstoffen gewonnen werden;b) „Mulche“ sind Gemische aus flockenförmigen Festpartikeln mit einer Länge zwischen 4 und 130 mm und einer Breite zwischen 10 und 15 mm, die aus Gummi oder sonstigen vulkanisierten oder polymerischen Werkstoffen bestehen, welche ihrerseits aus recycelten Materialien, Primärrohstoffen oder Naturstoffen gewonnen werden;c) „Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen“
--	---

	<p>besteht aus Granulaten, die auf Kunstrasenplätzen verwendet werden, um die sporttechnischen Leistungsmerkmale der Rasenanlage zu verbessern;</p> <p>d) „Verwendung in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich“ ist jede andere Verwendung von Granulaten oder Mulchen in loser Form auf Spielplätzen oder zu Sportzwecken als die Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen.“</p>
--	---